

Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes und der Einbehaltungsbeträge**- Stand: 1. Januar 2009 -****I. Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld**

lfd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagegeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen (Beträge = maßgebende Sachbezugswerte 2009)	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹
1	Selbstverpflegung	24,00 €	18,00 €	7,00 €	5,25 €	10,50 €	7,89 €
2	unentgeltliche Vollverpflegung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II. Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 € ³	3,60 €	1,53 €	1,15 € ²	2,30 €	1,73 €
2	Mittagessen	9,60 € ³	7,20 €	2,73 €	2,05 € ²	4,10 €	3,08 €
3	Abendessen	9,60 € ³	7,20 €	2,73 €	2,05 € ²	4,10 €	3,08 €

¹ Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -.² Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Besteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.³ **Hinweis:** Diese Beträge gelten auch gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes n. F. (= Einbehaltungsbeträge vom zustehenden Tagegeld).